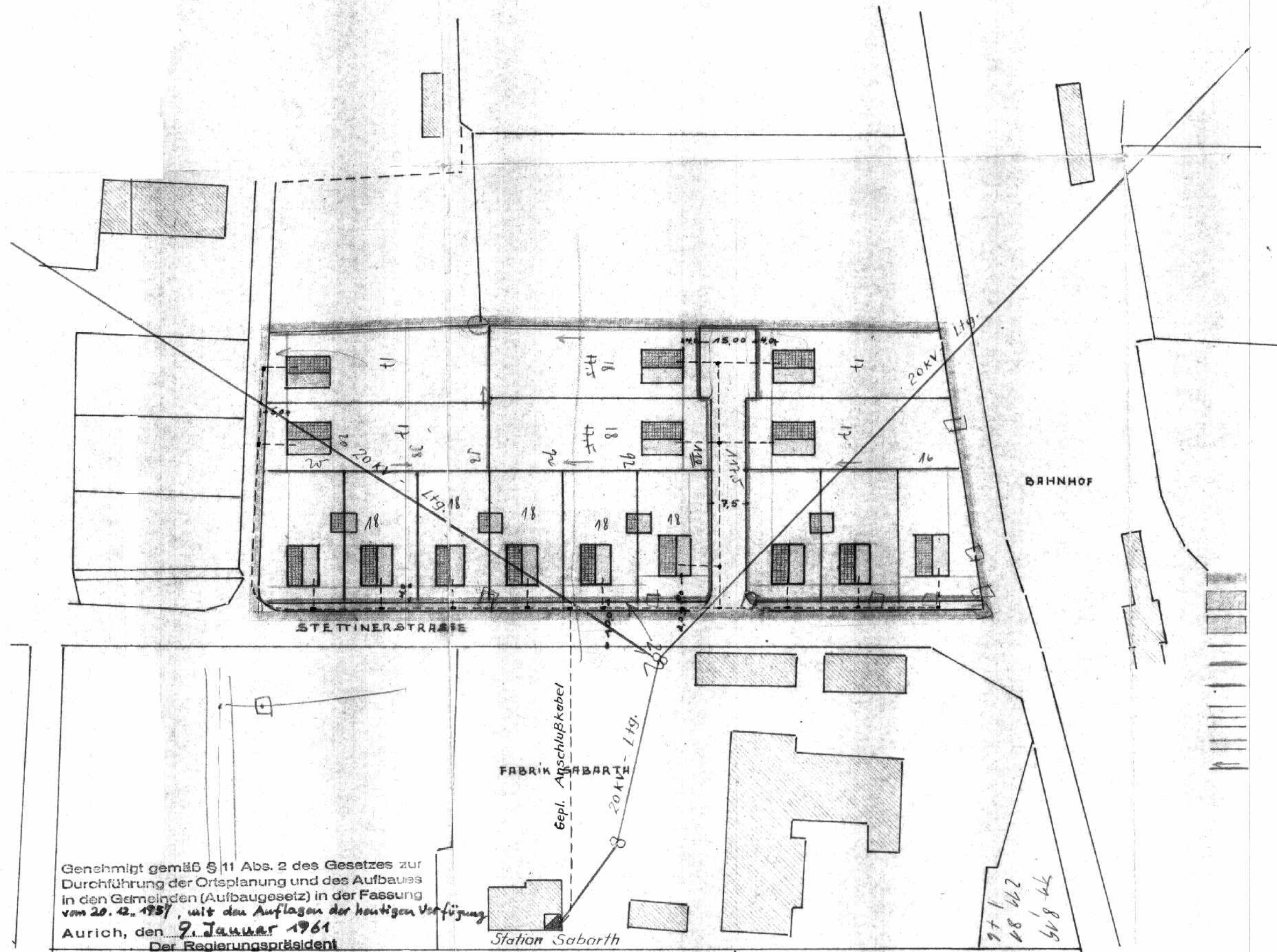


DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 3
 GEMEINDE HAGE KREIS NORDEN
 FLUR 6 MAHSTAB 1:1000



Baulinien in
 Baugrenzen
 umgewandelt
 s. Ratsbeschluss
 v. 7.3.1985

20/3.85/62

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES PLANBEREICHES
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNG
- FESTZUSETZENDE BAUFLUCHTLINIE
- FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- PARZELLENRENZE
- VORHANDENE STRASSEN UND WEGE
- GEPLANTE WEGE
- ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN

AUFGESTELLT
 NORDEN DEN 1. MÄRZ 1960

Genehmigt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur
 Durchführung der Ortsplanung und des Aufbaues
 in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung
 vom 20. 12. 1957, mit den Auflagen der heutigen Verfügung
 Aurich, den 9. Januar 1961
 Der Regierungspräsident

GENEHMIGT
 GEM. § 11 DES NIEDERS. AUFBAUGES.
 IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG

AURICH DEN
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Handwritten signature

-1/H-
 64-4-3/24 (1524) Im Auftrage:
Handwritten signature
 Regierungsbauamt

DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGEN
 IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT GEM.
 ZIFFER 9 DES ERL. DES NIEDERS. SOZ. MIN.
 VOM 15. 11. 1954 WIRD HIERMIT BESCHENIGT

MÄRZ 1960
 KATISCHRAMT
 VERM. RAT

BESCHLOSSEN
 GEM. §§ 10+14 DES NIEDERSÄCHSISCHEN
 AUFBAUGESETZES IN DER Z.ZT.
 GÜLTIGEN FASSUNG

HAGE DEN 3. März 1960
 BÜRGERMEISTER GEMEINDE DIREKTOR



HAT AUSGELEGEN
 GEM. § 11 DES NIEDERSÄCHS. AUFBAUGES.
 IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG
 IN DER ZEIT VOM 5. 6. 1960 BIS 5. 7. 1960

HAGE DEN 25. 7. 1960
 BÜRGERMEISTER GEMEINDE DIREKTOR



FESTGESTELLT
 GEM. § 11 DES NIEDERS. AUFBAUGES.
 IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDE-
 RATES VOM

HAGE DEN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDE DIREKTOR